

Friedhofgebührensatzung

Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf

Aufgrund des Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GVBI S. 401) erlässt der Markt Teisendorf folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof Teisendorf:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für den gemeindlichen Friedhof und die Bestattungseinrichtungen in Teisendorf in der Fassung vom 25.01.2012 wird wie folgt geändert:

§ 2 Grabgebühren

(1) Für den Erwerb des Benutzungsrechtes an Grabstätten für eine Laufzeit von 15 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

a)	Einzelreihengrab	1.161,86 €
b)	Einzelrandgrab	1.495,77 €
c)	Doppelreihengrab	1.530,31 €
d)	Doppelrandgrab	2.002,38 €
e)	Urnenerdgrab	878,62 €
f)	Kindergrab	689,79 €
g)	Anonymes Grab (netto)	1.238,38 €
h)	Sozialurnengrab	1.238,38 €
i)	Urnennische klein	1.591,77 €
j)	Urnennische groß	1.621,71 €
k)	Urnenstele klein	1.317,50 €
l)	Urnenstele groß	1.333,62 €

(2) Für Arkadengräber und –grüfte wird eine Gebühr von 2.885,71 € für Arkadengrüfte über 20 m³ Bodenfläche eine Gebühr von 5.706,64 € erhoben.

(3) Für Arkadengräber (Inhabergruft und Eigentümergruft) im Privateigentum der Inhaber (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 3) wird eine Gebühr von 2.681,71 Euro für den Unterhalt und die Verwaltung des Friedhofs erhoben.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Vorbereitung und Mitwirkung bei Bestattungen, Pauschalgebühr	
a) bei Kindern bis 6 Jahren	255,50 €
b) bei Personen über 6 Jahren	337,88 €
c) Urnenbestattung	255,50 €
(2) Gebühr für die Leichenträger je Person (netto)	36,50 €
(3) Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Zufüllen des Grabes, Erdabfuhr, einmalige Hügellung, Abnehmen und Anbringen der Marmorplatte)	
a) für Gräber und Personen über 6 Jahren	530,60 €
b) für Gräber und Personen unter 6 Jahren	282,98 €
c) für Urnenerdgräber und Urnennischen/-stelen	141,49 €
d) für Urnengruftgräber	212,24 €
(4) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je angefangenem Tag	
a) bei Personen bis zu 6 Jahren und bei Urnenbestattungen	58,75 €
b) bei Personen über 6 Jahren	87,41 €

§ 4 Überführungsgebühren

(1) für die Überführung einer Leiche werden erhoben:	
a) Grundgebühr für Leichenwagen (netto)	73,05 €
b) je gefahrene Kilometer (netto)	1,00 €
(2) Für das Leichenwagenpersonal werden erhoben	
je Person und Stunde (netto)	56,31 €

§ 5 Sonstige Gebühren

(1) Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
a) Erdgrab während der Ruhefrist	1.834,44 €
b) Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	1.593,33 €
c) Urnengrab während der Ruhefrist	366,89 €
d) Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist	366,89 €

- | | |
|---|------------|
| (2) Ausgrabung einer Leiche | |
| a) Erdgrab während der Ruhefrist | 1.348,85 € |
| b) Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist | 1.106,06 € |
| c) Urnengrab während der Ruhefrist | 269,77 € |
| d) Urnengrab nach Ablauf der Ruhefrist | 221,21 € |
|
 | |
| (3) Bei Leichen von Kindern bis zu 6 Jahren verringern sich die Gebühren nach Abs. 1 und 2 um die jeweilige Hälfte. | |
|
 | |
| (4) Gebühr für die Benutzung des Bergesarges einschl. Reinigung | 89,36 € |
|
 | |
| (5) Gebühr für das Entfernen von abgelaufenen Grabstellen (alles Nettobeträge) | |
| a) Erdgrab | 279,91 € |
| b) Urnengrab | 139,96 € |
| c) Kindergrab | 139,96 € |
| d) Urnennische | 69,98 € |
| e) Urnenstele | 69,98 € |
|
 | |
| (6) Soweit in der vorstehenden Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. | |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Teisendorf, den 17.11.2023

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister